



STATUTEN

*Das Regelwerk des Squash Club Pilatus. –
Zweck, Mitgliedschaftsarten, Finanzen, Clubjahr,
Organisation, Generalversammlung, Vorstand,
Revision, Haftung und Inkrafttreten.*



SQCP
Squash Club Pilatus

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Squash Club Pilatus - Kriens (SQCP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kriens.

Art. 2

Der SQCP bezweckt die Ausübung und Förderung des Squashspieles sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

Der SQCP setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SQCP anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der SQCP umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder (inkl. Lehrlinge und Studentinnen/Studenten)
- b) Junioren
- c) Passivmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 5

- ¹ Aktivmitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Aktivmitglieder, die nachgewiesenermassen noch in Ausbildung sind, bezahlen einen Clubbeitrag für Lehrlinge/Studentinnen, Studenten.
- ² Junioren sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- ³ Passivmitglieder sind Freunde oder Gönner des SQCP, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- ⁴ Freimitglieder sind Personen, die ohne sportlich im Verein aktiv zu sein, den Verein durch die Übernahme von Spezialaufgaben zugunsten des SQCP unterstützen. Sie sind von der Bezahlung des Clubjahresbeitrages befreit.
- ⁵ Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalver-

sammlung Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Squashsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6

- 1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.
- 2 Die Rechnungsstellung für den Clubjahresbeitrag gilt ebenfalls als schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 3 Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Begründung über Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches abzugeben.

Art. 7

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erbringen.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand oder gemäss Art. 12 zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen, welche behandelt und beantwortet werden müssen.
- 3 Aktivmitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen. Passiv- und Freimitglieder sind auf der Clubanlage jederzeit willkommen, haben jedoch keine weiteren Rechte, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.

Art. 8

- 1 Der Austritt aus dem Club kann normalerweise nur auf Ende eines Clubjahres erfolgen, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Clubjahres.
- 2 Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Mitglieder, die gemäss Abs. 1 ordentlich aus dem Club austreten, können durch ein schriftliches Gesuch an den Club, innerhalb eines Monats nach dem Datum des Austrittsgesuches Fr. 50.– der einbezahlten Eintrittsgebühr zurückverlangen. Ansonsten fällt dieser Betrag dem Club zu.
- 4 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können vom Vorstand – nach Anhörung des Mitglieds – mit begründeter schriftlicher Mitteilung ausgeschlossen werden.
- 5 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet endgültig über den Rekurs mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

III. FINANZEN UND CLUBJAHR

Art. 9

- 1 Der Club erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch den von der GV festgelegten Jahresbeitrag, Eintrittsgebühren, Einnahmen von organisierten Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und anderen Einnahmen.
- 2 Die Eintrittsgebühr ist von Aktivmitgliedern und Junioren zu entrichten.
- 3 Das Clubjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

IV. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe des SQCP sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) *Generalversammlung*

Art. 11

- 1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Clubjahres statt. Die GV wird bei den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der GV angekündigt. Anträge an die GV müssen bis spätestens 4 Wochen vor der GV im Besitz des Vorstandes sein. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen (14 Tage) im Voraus zugestellt werden.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 12

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Statutenänderungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs

Art. 13

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14

Aktivmitglieder, Junioren ab vollendetem 13. Altersjahr und Ehrenmitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, sofern sie den Jahresbeitrag des betreffenden Clubjahres bis spätestens am letzten Tag des Clubjahres bezahlt hat. Alle Eltern sind ohne Stimmrecht an der GV teilnahmeberechtigt.

Art. 15

Beschlüsse und Wahlen an der GV erfolgen – vorbehältlich einer speziellen Bestimmung – mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind offen.

b) Vorstand

Art. 16

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und leitet die Clubgeschäfte.
- ² Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 17

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber 8 Mitgliedern, nämlich:
 - a) Präsident/in
 - b) Vize-Präsident/in
 - c) Kassier/in
 - d) Zwei bis fünf Beisitzer/Beisitzerinnen.

Der Aktuar/die Aktuarin wird jeweils bei Bedarf vom Vorstand ad hoc bezeichnet.

- ² In den Vorstand des SQCP können Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl an der jährlichen Generalversammlung ist möglich.
- ⁴ Bei Lücken, die im Laufe des Clubjahres im Vorstand entstehen, oder bei Bedarf für weitere Vorstandsmitglieder, wird dem Vorstand das Recht zur Selbstergänzung eingeräumt. Das neue Vorstandsmitglied ist sofort stimmberechtigt und stellt sich an der nächsten GV zur Wahl.

Art. 18

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen
- c) Durchführung von Beschlüssen
- d) Bezeichnung eines Vereinsmitglieds als Spielleiter, welcher für die Organisation der Teilnahme am Interclub verantwortlich ist
- e) Bezeichnung eines Vereinsmitglieds als sportlichen Leiter, der für die sportlichen Belange wie Trainingsbetrieb und Wettkampfteilnahmen des Vereins zuständig ist
- f) Bezeichnung von Freimitgliedern
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 19

- 1 Auf Verlangen des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 3 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimme gefasst.
- 4 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 20

- 1 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
- 2 Für den SQCP zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident. Für den Finanzverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- 3 Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen des Clubs. An der GV muss er einen schriftlichen Bericht, Erfolgsrechnung und Bilanz für das abgelaufene sowie das Budget für das nächste Clubjahr vorlegen.
- 4 Der Aktuar führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV und Vorstandssitzungen das Protokoll.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

- 1 Die GV wählt aus den Mitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Eine Wiederwahl an der jährlichen GV ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des SQCP, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 22

- ¹ Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Clubs ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ² Der Antrag zur Fusion oder Auflösung des Clubs kann vom Vorstand oder von 2/3 der Mitglieder gestellt werden.
- ³ Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen wird zur Förderung der Junioren/Juniorinnen des Schweizer Squashsports zur Verfügung gestellt.

VI. HAFTUNG UND GERICHTSSTAND

Art. 23

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art schliesst der Club – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – jede Haftung aus.
- ³ Gerichtsstand für aus diesen Regelungen entstehenden Streitigkeiten ist Kriens.

VII. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07.06.2015 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 13.06.2013.

Kriens, 07. Juni 2015



Remo Handl
Präsident

VIII. ANHANG

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- ¹ Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- ² Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- ³ Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- ⁴ Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- ⁵ Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- ⁶ Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- ⁷ Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- ⁸ Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- ⁹ Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen. Gleichbehandlung für alle!

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- ¹ Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- ² Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- ³ Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- ⁴ Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - a) Wettkämpfe
 - b) Sitzungen (inkl. GV)
 - c) Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)